



# Niedersächsisches Justizministerium

– Landesjustizprüfungsamt –

## VA - Klausur

am 16. Januar 2024

VA-I/24 = ÖR 9 am 5. September 2025

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **13 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist separat von der Bearbeitung abzugeben. Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

# Graf & Partner

## Rechtsanwälte

RAe Graf & Partner, Kornblumenweg 27, 27472 Cuxhaven

**Dr. Christian Graf**

Rechtsanwalt

Kornblumenweg 27  
27472 Cuxhaven

Telefon: 04721/24375-0

Telefax: 04721/24375-10

E-Mail: kanzlei@graf-rae.de

Az.: GrVerw/15/2024

Cuxhaven, den 16.01.2024

### Neues Mandat

### Aktenvermerk

Nach telefonischer Anmeldung erschien der neue Mandant, Herr Marcel Bauer, unterzeichnete eine entsprechende Vollmacht, überreichte einige Unterlagen und schilderte Folgendes:

„Ich habe Ärger mit der Polizei Cuxhaven. Ich soll mich am 29.01.2024 bei der dortigen Polizeiinspektion melden, damit die u.a. Fotos von mir machen und meine Fingerabdrücke abnehmen können. Und das alles nur, weil sie glauben, dass sie das für zukünftige Ermittlungsverfahren gegen mich brauchen könnten.

Dazu müssen Sie wissen, dass die Polizei mich beschuldigt hat, Anfang September jemanden mit dem Tode bedroht und ins Gesicht geschlagen zu haben. Deswegen war auch ein Ermittlungsverfahren gegen mich bei der Staatsanwaltschaft anhängig. Aber der Reihe nach:

Am 05.09.2023 hat mal wieder so ein Typ vor meiner Einfahrt geparkt, obwohl ich dort extra ein Schild aufgehängt habe, auf dem steht, dass das Parken vor meiner Einfahrt verboten ist. Es passiert in letzter Zeit wirklich ständig, dass sich dort trotzdem jemand hinstellt, weil es in unserer Straße kaum Parkplätze gibt. Ich finde das ziemlich unverschämt. Es mag auch sein, dass ich mich dann nicht jedes Mal unter Kontrolle habe.

Jedenfalls habe ich ein Schreiben der Polizeiinspektion Cuxhaven vom 13.11.2023 erhalten, in dem steht, dass eine erkennungsdienstliche Behandlung angeordnet wird, die am 15.12.2023 stattfinden sollte. Da ich dazu keine Lust hatte, habe ich – wie in der Rechtsbehelfsbelehrung angegeben – Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben und bin dann auch am 15.12.2023 nicht zur Polizei gegangen.

Allerdings habe ich dann vor ein paar Tagen ein weiteres Schreiben der Polizeiinspektion Cuxhaven vom 08.01.2024 bekommen, mit dem mir mitgeteilt wurde, dass die „erkennungsdienstliche Maßnahme“ jetzt am 29.01.2024 durchgeführt werden soll. Das verstehe ich nicht. Ich habe doch extra Klage erhoben!

Mittlerweile ist auch das Ermittlungsverfahren beendet. Ich habe gerade ein Schreiben vom 11.01.2024 von der Staatsanwaltschaft bekommen, in dem steht, dass das Verfahren nach § 153a StPO vorläufig eingestellt wurde. Die 250,00 Euro werde ich selbstverständlich umgehend bezahlen. Ich bin also nicht verurteilt worden. Wie kann es denn dann sein, dass die Polizei trotzdem noch Fotos von mir machen und meine Fingerabdrücke nehmen darf?

Außerdem bin ich der Meinung, dass es gar nicht nötig ist, Daten über mich zu erheben. Ich habe schließlich schon gegenüber der Polizei im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erklärt, dass ich mich am 05.09.2023 vor Ort befunden habe. In dem Verfahren musste meine Identität daher auch nicht durch Fingerabdrücke oder ähnliches aufgeklärt werden.

Ich möchte auf keinen Fall am 29.01.2024 zur Polizei gehen und die angekündigten Maßnahmen über mich ergehen lassen, selbst wenn sich im Laufe des Verfahrens herausstellen sollte, dass es sich zu einem späteren Zeitpunkt dann doch nicht vermeiden lässt.“

*Dr. Graf*

(Rechtsanwalt)



POLIZEIDIREKTION  
OLDENBURG



Polizeiinspektion  
Cuxhaven

Polizeiinspektion Cuxhaven, Werner-Kammann-Straße 8, 27472 Cuxhaven

Herrn  
Marcel Bauer  
Hoffmannring 45b  
27472 Cuxhaven

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeiter	Telefon	Cuxhaven,
-	I-103.13/2023	Rinke	04721/573-12	13.11.2023

### **Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § [...]**

Sehr geehrter Herr Bauer,

1. hiermit ordne ich gegen Sie die erkennungsdienstliche Behandlung nach § [...] an.
2. Zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung lade ich Sie für **Freitag, den 15.12.2023, um 9:30 Uhr** in die Polizeiinspektion Cuxhaven, Werner-Kammann-Straße 8, 27472 Cuxhaven, Raum 112.
3. Darüber hinaus ordne ich die sofortige Vollziehung der in Ziff. 1 und 2 angeordneten Maßnahmen gemäß § [...] an.

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der jeweils angewandten Norm „§ [...]“ wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Maßnahme wird voraussichtlich nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen. Bitte legen Sie neben dieser Vorladung ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) vor.

Sollten Sie aus wichtigen Gründen an dem genannten Termin verhindert sein, wird um die rechtzeitige Vereinbarung eines anderen Termins gebeten.

Die Durchführung der erkennungsdienstlichen Maßnahme beinhaltet:

- die Abnahme von Finger-, Handflächen- und Handkantenabdrücken,
- die Aufnahme von Lichtbildern,
- die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale sowie
- Messungen.

### **Begründung**

#### **Ziff. 1:**

Gemäß § [...] dürfen für die Zwecke des Erkennungsdienstes Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden.

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der angewandten Norm „§ [...]“ wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Folgende Umstände spielen dafür nach hiesiger Betrachtung in Ihrem Fall eine Rolle:

Neben dem aktuellen Ermittlungsverfahren sind Sie bereits in der Vergangenheit mehrmals polizeilich in Erscheinung getreten. Dies stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

#### 1. aktuelles Ermittlungsverfahren

Aktuell wird gegen Sie bei der hiesigen Dienststelle ein Ermittlungsverfahren wegen vorsätzlicher Körperverletzung sowie Bedrohung unter der Vorgangsnummer 202300712375 geführt. Am 05.09.2023 parkte der Geschädigte regelwidrig vor Ihrer Grundstückseinfahrt. Bei der Rückkehr zu seinem Pkw wurde er durch Sie mit dem Tode bedroht und mit der flachen Hand in das Gesicht geschlagen. Strafantrag wurde gestellt. Der Vorgang befindet sich derzeit noch in Bearbeitung.

## 2. zurückliegende Delikte

### 2.1 Nötigung / Beleidigung im Straßenverkehr vom 04.08.2023

Nach Angaben des Anzeigerstatters musste dieser seinen Pkw stark abbremsen, um einen Zusammenstoß mit Ihrem Pkw zu verhindern. Des Weiteren sollen Sie den Geschädigten als „dreckigen Mistkerl“ bezeichnet haben. Die Ermittlungen wurden wegen eines fehlenden hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

(Hiesiger Vorgang 202300452718; Aktenzeichen der StA 27 Js 2708/23)

### 2.2 Bedrohung und Beleidigung vom 19.07.2023

Im Zusammenhang mit Streitigkeiten über eine Parksituation vor Ihrer Grundstückseinfahrt haben Sie den Geschädigten als „Arschloch“ und „Hurensohn“ bezeichnet und ihm Schläge angedroht. Der Geschädigte wurde auf den Privatklageweg verwiesen.

(Hiesiger Vorgang 202300174222; Aktenzeichen der StA 27 Js 2124/23)

### 2.3 Körperverletzung und Beleidigung vom 16.06.2023

Auf dem hiesigen Schützenfest kam es zu einem Streit mit dem Geschädigten. In diesem Zusammenhang schlugen Sie auf den Geschädigten ein und bezeichneten ihn u.a. als „Arschloch“. Es erging ein rechtskräftiger Strafbefehl (Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 20,00 Euro).

(Hiesiger Vorgang 202300098314; Aktenzeichen der StA 27 Js 1833/23)

### 2.4 Nötigung im Straßenverkehr vom 27.02.2021

Im Rahmen eines Rückstaus kam es auf der A 27 innerhalb einer Rettungsgasse zum Verdacht einer wechselseitigen Nötigung im Straßenverkehr. Sie wurden zu einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

(Hiesiger Vorgang 2021000488; Aktenzeichen der StA 27 Js 815/21)

## 2.5 Körperverletzung und Bedrohung vom 15.08.2020

Im Zusammenhang mit Streitigkeiten über eine Parksituation vor Ihrer Grundstückseinfahrt haben Sie den Geschädigten geschlagen und ihm weitere Schläge in Aussicht gestellt. Von einer Verfolgung wurde gemäß § 153 Abs. 1 StPO abgesehen.

(Hiesiger Vorgang 2020001742; Aktenzeichen der StA 27 Js 2714/20)

Sie sind seit dem Jahr 2020 wiederholt strafrechtlich in Erscheinung getreten; oftmals ging es dabei um Vorwürfe im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr bzw. im Rahmen von Parksituationen. Dabei haben mehrere Vorfälle die Parksituation vor Ihrem Grundstück in 27472 Cuxhaven, Hoffmannring 45b, zum Hintergrund. Obwohl Ihre Grundstückszufahrt mit einer eindeutigen entsprechenden Beschilderung sowie dem Hinweis auf das Parkverbot gekennzeichnet ist, kommt es aufgrund der schwierigen Parksituation vor Ort wiederholt vor, dass Unberechtigte dort ihren Pkw abstellen. Dies hat in der Vergangenheit wiederholt zu einem strafbaren Verhalten Ihrerseits geführt. Es ist davon auszugehen, dass Sie bei einem erneuten Parkverstoß ein vergleichbares Fehlverhalten zeigen werden. Aber auch in anderen Situationen – insbesondere, aber nicht nur im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr – sind in der Vergangenheit Ermittlungsverfahren gegen Sie geführt worden. Es ging dabei häufig um die Androhung oder Ausübung von Gewalt durch Sie.

Um eine ggf. erforderliche Identifizierung für zukünftige Strafverfahren zu ermöglichen, wird daher eine erkennungsdienstliche Behandlung für notwendig gehalten.

Erkennungsdienstliches Material ist geeignet, zukünftig Verdachtsmomente gegen Sie zu erhärten bzw. Sie zu entlasten.

Nach Abwägung bewerte ich die vorhandenen Informationen in der Weise, dass auch zukünftig gegen Sie strafrechtliche Ermittlungen zu führen sein werden. Die Entscheidung über die Anordnung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen steht im Ermessen der zuständigen Polizeibehörde. Nach Würdigung aller Umstände wird deshalb die Durchführung, auch unter Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit, für notwen-

dig und erforderlich erachtet. Die gewählten erkennungsdienstlichen Maßnahmen dienen der künftigen Strafverfolgung. Lichtbilder, Finger-/Handflächen-/Handkantenabdrücke, die Feststellung körperlicher Merkmale sowie Messungen sind für Wahllichtbildvorlagen bei Zeugen oder Geschädigten bzw. zum Spurenabgleich erforderlich.

**Ziff. 2:**

Die Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung, welche einen Verwaltungsakt im Sinne des § [...] darstellt, ist für die Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung erforderlich.

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der angewandten Norm „§ [...]“ wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

**Ziff. 3:**

Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 und 2 wurde im besonderen öffentlichen Interesse im Sinne von § [...] angeordnet.

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der angewandten Norm „§ [...]“ wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

[...]

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fritz Rinke (Sachbearbeiter)

**Hinweise des LJPA:** Infolge des Geschehens am 05.09.2023 ist gegen den Mandanten am 06.09.2023 wegen des Vorwurfs der vorsätzlichen Körperverletzung sowie der Bedrohung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden (Az. 27 Js 3102/23).

Wie sich aus den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Tat vom 04.08.2023 (Az. 27 Js 2708/23) ergibt, hat der Anzeigerstatter im dortigen Verfahren angegeben, dass er den Täter namentlich nicht kenne, jedoch zu 100% wiedererkennen würde. Der Mandant wurde durch das amtliche Kennzeichen seines Pkw identifiziert.

Aus den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Taten vom 16.06.2023 (Az. 27 Js 1833/23), vom 19.07.2023 (Az. 27 Js 2124/23) sowie vom 04.08.2023 (Az. 27 Js 2708/23) ergibt sich, dass die Einlassungen des Mandanten jeweils von den Angaben der verschiedenen Anzeigerstatter abweichen.

Der Mandant wurde vor Erlass des Bescheids vom 13.11.2023 ordnungsgemäß angehört.

Marcel Bauer  
Hoffmannring 45b  
27472 Cuxhaven

An das  
Verwaltungsgericht Stade  
Am Sande 4  
21682 Stade

Cuxhaven, den 13.12.2023

### **KLAGE**

des Herrn Marcel Bauer, Hoffmannring 45b, 27472 Cuxhaven,

**Klägers,**

gegen

die Polizeidirektion Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg,

**Beklagte,**

wegen: Bescheid vom 13.11.2023.

Ich erhebe Klage und möchte, dass die Beklagte verpflichtet wird, ihr Schreiben vom 13.11.2023 zurückzunehmen.

Es ist nicht nötig, Daten wie Fotos oder Fingerabdrücke von mir zu nehmen. Ich habe nie bestritten, am 05.09.2023 vor Ort gewesen zu sein.

Das Schreiben vom 13.11.2023 habe ich als Anlage mitgeschickt.

Mit freundlichen Grüßen

*Marcel Bauer*

**Hinweise des LJPA:** Die Klage des Mandanten ist bei dem Verwaltungsgericht am selben Tag (13.12.2023) eingegangen. Die genannte Anlage war beigelegt.

Das Ermittlungsverfahren gegen den Mandanten wegen des Vorwurfs der vorsätzlichen Körperverletzung und der Bedrohung infolge der Tat vom 05.09.2023 (Az. 27 Js 3102/23) wurde am 11.01.2024 vorläufig gemäß § 153a Abs. 1 StPO eingestellt. Dem Mandanten wurde aufgrund der Gesamtumstände unter Berücksichtigung der vergangenen Vorfälle in Bezug auf die Parksituation an dessen Grundstück die Auflage erteilt, einen Geldbetrag in Höhe von 250,00 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen.

- Beschuldigtenstellung des Mandanten, ggf. Ausschluss der Anwendbarkeit des NPOG?
- intendiertes Ermessen?
- Erledigung durch Zeitablauf (urspr. Termin am 15.12.2023 verstrichen)?

gez. Dr. Graf



POLIZEIDIREKTION  
OLDENBURG



Polizeiinspektion  
Cuxhaven

Polizeiinspektion Cuxhaven, Werner-Kammann-Straße 8, 27472 Cuxhaven

Herrn  
Marcel Bauer  
Hoffmannring 45b  
27472 Cuxhaven

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeiter	Telefon	Cuxhaven,
-	I-103.13/2023	Rinke	04721/573-12	08.01.2024

**Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung vom 13.11.2023; Vorladung für den 29.01.2024**

Sehr geehrter Herr Bauer,

unter Hinweis auf die oben bezeichnete Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung vom 13.11.2023 in Verbindung mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht folgende Verfügung:

1. Zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung lade ich Sie nunmehr für **Montag, den 29.01.2024, um 10:00 Uhr** in die Polizeiinspektion Cuxhaven, Werner-Kammann-Straße 8, 27472 Cuxhaven, Raum 112.
2. Die sofortige Vollziehung der in Ziff. 1 angeordneten Maßnahme ordne ich an.
3. Für den Fall der Nichtbeachtung drohe ich ein Zwangsgeld in Höhe von 200,00 Euro an.

Die Maßnahme wird voraussichtlich nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen. Bitte legen Sie zum Termin ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) vor. Sollten Sie aus wichtigen Gründen verhindert sein, wird um die rechtzeitige Vereinbarung eines anderen Termins gebeten.

Die Durchführung der erkennungsdienstlichen Maßnahme beinhaltet:

- die Abnahme von Finger-, Handflächen- und Handkantenabdrücken,
- die Aufnahme von Lichtbildern,
- die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale sowie
- Messungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Fritz Rinke* (Sachbearbeiter)

### Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht unter Berücksichtigung des Begehrens des Mandanten zu begutachten. Es ist zu allen aufgeworfenen Fragen (ggf. hilfsweise oder ergänzend) Stellung zu beziehen. Ein Sachbericht ist zu fertigen. Das Gutachten soll auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. **Ein Rechtsbehelf gegen das Schreiben vom 08.01.2024 ist nicht zu prüfen.**
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **16.01.2024**.
3. Neben dem Gutachten sind **keine** Schriftsätze und/oder Briefe zu verfassen. Mögliche Anträge an ein Gericht sind auszuformulieren.
4. Die Formalien (Unterschriften, Vollmachten, Zustellungen etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenstück nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Soweit erwähnte Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass sie vollständig beigefügt waren und den angegebenen Inhalt haben. Nicht abgedruckte Passagen und Bestandteile der Akte sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung oder zu Prüfungszwecken nicht abgedruckt.
5. Die im Sachverhalt enthaltenen tatsächlichen Angaben sind zutreffend, sofern sie nicht bestritten sind. Sollte eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass keine weiteren Angaben erlangt werden können, die über die in dem Aktenauszug enthaltenen hinausgehen. Ferner ist davon auszugehen, dass sich aus dem Verwaltungsvorgang der Polizeiinspektion Cuxhaven sowie den genannten staatsanwaltlichen Ermittlungsakten für die Fallbearbeitung keine weiteren relevanten Erkenntnisse ergeben.
6. Die behördlichen Zuständigkeiten sind gewahrt. Die Polizeiinspektion Cuxhaven ist eine von mehreren Polizeiinspektionen im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Oldenburg. Die Polizeidirektion Oldenburg ist eine Landesbehörde im Sinne des § 79 NJG. Mögliche Rechtsbehelfe sind gegen sie zu richten. Das Verwaltungsgericht Stade ist sachlich und örtlich zuständig.